

**Satzung über die Erhebung von  
Beiträgen und Kostenerstattungen  
für die Niederschlagswasserbeseitigung des  
Abwasser-Zweckverbandes Südholstein  
(Niederschlagswasserbeitragssatzung)**

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 8, 9 und 9 a des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein vom 20. Dezember 2017 folgende Satzung erlassen:

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der AZV Südholstein (AZV) betreibt öffentliche Einrichtungen für die Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Ortsentwässerungssatzung) vom 18.12.2007 des AZV in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der AZV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung und ihrer Anlagen Beiträge für die Herstellung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen. Die Erschließung von Grundstücken in neuen Baugebieten (räumliche Erweiterung der Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen) sowie die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse gelten als Herstellung öffentlicher Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen.
- (3) Die Erhebung von Beiträgen für Erneuerung, Umbau und Ausbau der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage wird vom AZV – soweit erforderlich – in einer besonderen Satzung geregelt.
- (4) Der AZV erhebt Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungersatz).

### **§ 2 Kostenerstattungen**

- (1) Für die Herstellung, Veränderung, Beseitigung, den Umbau und Ausbau sowie die Kosten für die Unterhaltung von zusätzlichen Grundstücksanschlüssen fordert der AZV Erstattung der Kosten bzw. Ersatz der Aufwendungen in tatsächlich entstandener Höhe. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit Beendigung der Maßnahme.
- (2) Grundstücksanschlüsse, die nachträglich durch Teilung oder zusätzliche Bebauung von Grundstücken erforderlich werden, gelten als zusätzliche Grundstücksanschlüsse i.S. von Absatz 1, dies gilt allerdings nur, wenn kein Herstellungsbeitrag festgesetzt und erhoben werden kann.
- (3) Erstattungs- und ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Erstattungsbescheides Eigentümer/in des Grundstückes oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte/r ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/innen entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungs- und ersatzpflichtig.
- (4) Der Kostenerstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe fällig.

## **II. Beitrag**

### **§ 3 Grundsatz**

- (1) Der AZV erhebt einmalige Beiträge für die öffentliche Einrichtung der Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich der Grundstücksanschlüsse und der übrigen Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigung. Für die Ermittlung und Bestimmung der Beiträge gelten die Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Die Beiträge werden zur Abgeltung der Vorteile, die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme entstehen, erhoben.

### **§ 4 Beitragsfähige Aufwendungen**

- (1) Beitragsfähig sind alle Investitionsaufwendungen für die eigenen Anlagen des AZV für die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung nach der Ortsentwässerungssatzung. Aufwendungen für Anlagen Dritter (Baukostenzuschüsse) sind beitragsfähig, wenn der AZV durch sie dauerhaft Nutzungsrechte an Abwasseranlagen erworben hat.
- (2) Bei der Berechnung der Beitragssätze sind Zuschüsse sowie die durch spezielle Deckungsmittel auf andere Weise gedeckte Aufwandsteile abzuziehen.
- (3) Aufwendungen oder Aufwandsteile für die Straßenentwässerung sind nicht beitragsfähig und bei der Beitragskalkulation herauszurechnen.
- (4) Der nicht durch Beiträge, Zuschüsse oder auf andere Weise unmittelbar gedeckte Teil der Investitionsaufwendungen wird durch Abschreibungen und Zinsen im Rahmen der Niederschlagswassergebühren finanziert.

### **§ 5 Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden dürfen,
  - b) eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung zur Bebauung oder gewerblichen, industriellen oder vergleichbaren Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

## **§ 6 Berechnung des Beitrags**

Der Beitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung errechnet sich durch die Vervielfältigung der nach den Bestimmungen über den Beitragsmaßstab (§ 7) berechneten und gewichteten Grundstücksfläche mit dem Beitragssatz (§ 12 i. V. m. § 2 der Besonderen Bestimmungen).

## **§ 7 Beitragsmaßstab Niederschlagswasserbeseitigung**

- (1) Der Beitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der Grund- bzw. Grundstücksfläche und den Festlegungen in den Anlagen zur Satzung erhoben.
- (2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:
  - a) Soweit Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder in einem Gebiet liegen, für das ein Bebauungsplanentwurf die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang berücksichtigt.
  - b) Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung), gilt als Grundstücksfläche die Fläche bis zu einer Tiefenbegrenzung (Tiefenbegrenzungsregelung).

Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Eine übergreifende Nutzung wird nur berücksichtigt, wenn die bauliche Anlage oder die Nutzung nicht schon von einer anderen Tiefenbegrenzungsregelung erfasst ist oder es sich um einen einheitlichen Baukörper handelt. Als Bebauung im Sinne vorstehender Regelungen gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z. B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung sowie für den Eigenverbrauch und dergleichen; zu den untergeordneten Baulichkeiten gehören Garagen nicht.

Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz ohne Rücksicht darauf, ob darin eine Leitung verlegt ist. Der Abstand wird

- i) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,
  - ii) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen,
  - iii) bei Grundstücken, die so an einem Platz, einem Wendehammer oder in einer Lage zur Straße oder zum Weg liegen, dass eine Linie nach i) oder ii) nicht ermittelt werden kann, als Kreisbogen um den Mittelpunkt des Platzes gebildet,
  - iv) bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der nächsten zugewandten Grundstücksseite aus gemessen.
- c) Für bebaute, angeschlossene Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird die Grundstücksfläche nach den Vorgaben der Anlagen zur Satzung ermittelt. Es wird höchstens die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt. Die nach den Vorgaben der Anlagen zur Satzung ermittelte Fläche wird den baulichen Anlagen derart zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der baulichen Anlagen verlaufen (Umgriffsfläche); bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung und soweit zusätzlich zu berücksichtigende angeschlossene unbebaute und

gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzte Flächen dabei überdeckt würden, erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf den anderen Seiten. Sätze 1 bis 4 gelten für unbebaute Grundstücke im Außenbereich, die anschließbar sind, weil sie früher bebaut waren und nach § 35 BauGB wieder bebaubar sind, entsprechend. Als mit baulichen Anlagen überbaute Fläche gilt die Fläche, die früher auf dem Grundstück überbaut war.

- d) Die Ermittlung der Grundstücksfläche für Grundstücke mit untergeordneter Bebauung, Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Sportplätze, Festplätze, Friedhöfe und Grundstücke mit ähnlichen Nutzungen richtet sich nach den Festlegungen in den Anlagen zur Satzung.
- (3) Als Grundflächenzahl zur Ermittlung der Grundfläche nach Absatz 1 gelten.
- a) Soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl oder Grundfläche,
  - b) Soweit ein Bebauungsplan besteht, in dem eine zulässige Grundflächenzahl oder Grundfläche nicht bestimmt ist, die Grundflächenzahlen aus der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplanes geltenden Baunutzungsverordnung (BauNVO),
  - c) Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:
 

Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete	0,2
Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i.S. von § 11 BauNVO	0,8
Kerngebiete	1,0
  - d) Für Sport- und Festplätze  
sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0
  - e) Für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) sowie bei Friedhofsgrundstücken, Campingplätzen und Schwimmbädern 0,2
  - f) Für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbaren Nutzung zugelassen ist. 1,0

Die Gebietszuordnung gemäß c) richtet sich für Grundstücke,

- a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
  - b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.
- (4) Soweit die tatsächlich überbaute Fläche auf einem Grundstück größer ist als die mit der Grundflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche, so ist die tatsächlich überbaute Fläche zugrunde zu legen.

## **§ 8 Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes, zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigter ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## **§ 9 Entstehung des Beitragsanspruches**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses
  - bei Anliegergrundstücken bis zum entwässernden Grundstück,
  - bei Hinterliegergrundstücken bis zur Grenze des trennenden oder vermittelnden Grundstückes mit der Straße, in der die Leitung verlegt ist.Soweit ein Beitragsanspruch nach Satz 1 noch nicht entstanden ist, entsteht er spätestens mit dem tatsächlichen Anschluss.
- (2) Im Falle des § 5 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.
- (3) Für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, entsteht die Beitragspflicht erst, wenn die Erfordernisse des Absatzes 1 Satz 1 erfüllt sind und wenn das Grundstück mit anzuschließenden Gebäuden bebaut oder tatsächlich angeschlossen wird.

## **§ 10 Vorauszahlungen; Ablösung**

- (1) Auf Beiträge können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 8 gilt entsprechend.
- (2) Vor Erhebung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen dem Beitragspflichtigen und dem AZV in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

## **§ 11 Veranlagung, Fälligkeit**

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei der Erhebung von Vorauszahlungen können längere Fristen bestimmt werden.

## **§ 12 Beitragssatz**

Die Beitragssätze werden in den Anlagen zur Satzung festgesetzt.

### **III. Schlussbestimmungen**

## **§ 13 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen haben dem AZV jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Kostenerstattungen nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder

Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem AZV sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgaben- oder Kostenerstattungspflichtige dies unverzüglich dem AZV schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Beauftragte des AZV dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgaben- und Kostenerstattungserhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen haben dies zu ermöglichen.

#### **§ 14 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Kostenerstattungen im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch den AZV zulässig. Der AZV darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgaben- und Kostenerstattungserhebung nach dieser Satzung verwenden und weiterverarbeiten.
- (2) Der AZV ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten. Erforderliche Daten sind:
  - Namen, Adressdaten, Bankverbindungen, Zahlungskonditionen
  - Grundstücksbezogene Daten, wie Katasterbezeichnung, Grundstücksnutzung, Grundstücksgröße, Befestigung
  - Gebäudebezogene Daten wie Bebauung, Nutzung
  - Abwassertechnische Daten wie Entwässerungsart

#### **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach § 13 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Hetlingen, 22. Dezember 2017

gez. Der Vorstandsvorsteher

**Anlage 1** zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die Niederschlagswasserbeseitigung des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein

Besondere Bestimmungen pro Verbandsmitglied

Bestimmungen für die Stadt Barmstedt.

**§ 1**  
**Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der mit der Grundflächenzahl vervielfachten Grundstücksfläche (Abflussfläche) erhoben.
- (2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:
  - a) Soweit Grundstücke nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) liegen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche bis zu 40 m Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzungsregelung).
  - b) Für bebaute, angeschlossene Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche die mit baulichen Anlagen, die angeschlossen oder anschließbar sind, überbaute Fläche vervielfältigt mit 5. Der angeschlossene, unbebaute und gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird zusätzlich berücksichtigt.
  - c) Für Campingplätze und Freibäder wird die volle Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für Dauerkleingärten Sportplätze, Festplätze und Grundstücke mit ähnlicher Nutzung wird die Grundstücksfläche mit 75 % angesetzt. Für Friedhöfe, auch wenn sie mit einer Kirche bebaut sind, wird als Grundstücksfläche die mit baulichen Anlagen, die angeschlossen oder anschließbar sind, überbaute Fläche vervielfältigt mit 5.

**§ 2**  
**Beitragssatz**

Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung beträgt 2,76 €/m<sup>2</sup>

**§ 3**  
**Vorauszahlungen**

Keine Festsetzungen



**Anlage 2** zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die Niederschlagswasserbeseitigung des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein

Besondere Bestimmungen pro Verbandsmitglied

Bestimmungen für die Gemeinde Bokholt-Hanredder.

**§ 1**  
**Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der Grundstücksfläche erhoben.
- (2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:
  - a) Soweit Grundstücke nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) liegen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche bis zu 50 m (Tiefenbegrenzungsregelung).
  - b) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles tatsächlich so genutzt werden (z. B: Schwimmbäder und Festplätze – nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), gilt als Grundstücksfläche 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100 % der Grundstücksfläche.
  - c) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, multipliziert mit der Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird den baulichen Anlagen derart zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der baulichen Anlagen verlaufen (Umgriffsfläche); bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf den anderen Seiten.
  - d) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten multipliziert mit der GRZ 0,2, mindestens jedoch 700 m<sup>2</sup>.
  - e) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldéponie), gilt die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

**§ 2**  
**Beitragssatz**

Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung beträgt 1,10 €/m<sup>2</sup>

**§ 3**  
**Vorauszahlungen**

Vorauszahlungen können bis zu 80 % des Beitrages erhoben werden.